



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Löwe für Löwe e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen
- (2) Sitz des Vereins ist Braunschweig.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist, für Menschen in Sierra Leone, die sich in einer Notlage befinden, geeignete Hilfsmaßnahmen zu initiieren und durchzuführen, insbesondere für Opfer des Krieges. Grundsatz ist die Hilfe zur Selbsthilfe.

Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch, dies sind insbesondere:

- Initiierung und Durchführung von Einzelprojekten und allgemeinen Hilfsaktionen
- Öffentlichkeitsarbeit wie Ausstellungen, Vorträge, Diskussionen
- Spendenaufrufe und andere Maßnahmen zur Beschaffung der nötigen finanziellen Mittel zur Durchführung von Hilfsaktionen
- Koordinierung und Überwachung der Projekte, bis eine erfolgreiche Weiterführung ohne Unterstützung des Vereins gewährleistet ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins bejaht.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,

- b) durch Ausschluß aus dem Verein; der Ausschluß kann vom Vorstand erklärt werden, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins verstoßen hat,
- c) mit dem Tod des Mitglieds.
- (4) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins gehören mindestens vier Vorstandsmitglieder an. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 3. Vorsitzender
 - d) Schatzmeister/inDer Schatzmeister/in verwaltet das Vereinsvermögen und regelt die Geldangelegenheiten des Vereins.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden regelmäßig statt. Der nächste Termin wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt. In dringenden Fällen sowie für Satzungsänderungen und den Ausschluß von Mitgliedern kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung mittels Brief mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen mit Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird jeweils vom 1. Vorsitzenden des Vereins geleitet, er kann durch den 2. oder 3. Vorsitzenden vertreten werden. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für einen Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Entwicklungshilfeverein „GEKO“ in Unna, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Entwicklungshilfeprojekten in Sierra Leone zu verwenden hat.

Festgestellt am 18. November 1998